

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen: **Interessensgemeinschaft „Neue Radkersburger Bahn“** kurz IG „Neue Radkersburger Bahn“.
- 2.) Der Verein hat den Sitz in **8490 Bad Radkersburg**.
- 3.) Die Errichtung von Sektionen, Filialen, Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt.
- 4.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§2 Vereinszweck:

Der Verein, Interessensgemeinschaft „Neue Radkersburger Bahn“, kurz IG „Neue Radkersburger Bahn“ hat sich zur Aufgabe gemacht, die langfristige Sicherung der Bahnlinie von Spielfeld-Strass nach Bad Radkersburg zu unterstützen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der Verein mit Öffentlichkeitsarbeit auf die sinnvolle und zukunftsorientierte Verwendung der Bahnlinie hinweisen und der Bevölkerung die Wichtigkeit dieser Bahnlinie demonstrieren. Die IG „Neue Radkersburger Bahn“ macht sich zum Ziel mit Aktionen, Pressearbeit und persönlichen Kontakten die Fahrgastzahl so weit zu erhöhen, dass der Bestand der Linie seitens des Betreibers nicht mehr in Frage gestellt wird um die angekündigte Stilllegung (Zielnetzplan 2025+) zu verhindern. Als weitere Maßnahme wird die Verlängerung der Bahnlinie von Bad Radkersburg nach Gornja Radgona angestrebt und als Projekt vorbereitet. Die Bewerbung dieses Projektes, wie auch das Aufzeigen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Vorteile ist ebenso Inhalt der Bemühungen wie die dadurch gewährleistete Bestandsgarantie für die kommenden Generationen. Die IG „Neue Radkersburger Bahn“ sammelt, archiviert und dokumentiert außerdem historisches Eisenbahnmateriale, dass im Zusammenhang mit der Entstehung oder dem Betrieb der Radkersburger Bahn in Zusammenhang steht.

§3 Arten der Mittel zur Erreichbarkeit des Vereinszweckes

- 1.) Informationsveranstaltungen, Pressearbeit und persönliche Kontakte sollen Inhalt der Bemühungen rund um die Radkersburger Bahn sein. Die Interessen zur Erhaltung der Radkersburger Bahn werden von uns persönlich weitergetragen und in Kooperation mit dem Betreiber (derzeit ÖBB Personenverkehr), den Pendlern und Fahrgästen, sowie dem zuständigen Verkehrslandesrat koordiniert um den größtmöglichen Nutzen für den Bahnkunden und die Bevölkerung zu erzielen.
- 2.)Hauptaugenmerklich wird der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten das Projekt der Bahnverlängerung von Bad Radkersburg nach Gornja Radgona bewerben und mit Informationsveranstaltungen der Bevölkerung vorstellen. Wir erläutern die Vorteile dieser Bahnanbindung und präsentieren die Haupt- und Nebennutzen dieses „Brückenschlages“ zwischen Slowenien und Österreich. Wir möchten bei Veranstaltungen mit eignen Informationsständen für dieses Projekt werben und mit entsprechenden Mitteln die Vorteile aufzeigen.
- 3.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen mit folgenden Maßnahmen aufgebracht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Erlöse aus Veranstaltungen
 - d) Förderungen
 - e) Sponsor Beiträge

§4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

- 1.) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die sich an der Vereinstätigkeit beteiligen und aktiv mitarbeiten und mitgestalten.
- 2.) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen oder Behörden, die durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zuwendungen die Vereinstätigkeit in außerordentlichem Maß unterstützen und so den Verein fördern.
- 3.) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Behörden sein, die dem Vereinszweck dienlich sind und den Verein unterstützen wollen.

- 1.) Der Erwerb einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Hierfür ist das vom Vorstand genehmigte Anmeldeformular zu verwenden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen, es ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 2.) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt über Antrag eines Vorstandsmitgliedes und wird mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes genehmigt.
- 3.) Die beiden Vereinsgründer ernennen mit sofortiger Wirkung den interimistischen Vereinsvorstand, der aus 8 Personen besteht. Der interimistische Vorstand wird bei der ersten Hauptversammlung am Sonntag dem 16. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der interimistische Vereinsvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern bis dieser von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, danach der gewählte Vereinsvorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder aber durch Ausschluss.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist jährlich zum 31.12. des Jahres beantragt werden. Der Austritt bedarf der Schriftform und muss eigenhändig unterzeichnet sein. Eine Refundierung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden ist nicht zulässig. Die Einhaltung der Frist wird mit dem Poststempel des zutreffenden Schriftstückes dokumentiert und für den Fall, dass die Frist nicht eingehalten wurde, wird der freiwillige Austritt mit dem nächstmöglichen Termin wirksam.
- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschließen. Hat ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung und unter Setzung einer 10 tägigen Nachfrist den Mitgliedsbeitrag nach drei Monaten nicht bezahlt, so wird dieses Mitglied ebenfalls vom Verein ausgeschlossen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen unstatthaften oder unehrenhaften Verhaltens oder Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt

werden. Dieser Ausschluss muss einstimmig im Vorstand beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung über Antrag mindestens eines Vorstandmitgliedes beschlossen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zur Wahl des Vereinsvorstandes steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern in der Mitgliederversammlung zu.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach außen hin zu fördern und zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vereinsvorstand beschlossenen Beitragshöhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung, siehe §9 und §10
- b.) Der Vereinsvorstand, siehe §11, §12 und §13
- c.) Die Rechnungsprüfer, siehe auch §14

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet **alle drei Jahre** statt.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder aber auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen nach dem schriftlichen Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden.

3.) Die Einladungen zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform und sind mindestens zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginns und der Tagesordnung auszufolgen. Einladungen via Fax oder Email sind dafür ebenfalls zulässig und somit der Schriftform gleichgestellt.

4.) Anträge an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand sind mindestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, aber auch als Fax einzureichen und müssen vom Einreichenden eigenhändig unterzeichnet sein. Anträge in Form von Email werden nur dann angenommen, wenn diese als gescannte Datei zweifelsfrei die eigenhändige Unterschrift des Antragsstellers beinhaltet.

5.) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, wie auch Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied unter Vollmachtslegung ist zulässig. Die Vollmacht muss schriftlich, und vom Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnet sein.

6.) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 8 stimmberechtigten Mitglieder, bzw. bevollmächtigter Vertreter, beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung nach zuwarten von 30 Minuten unter derselben Tagesordnung mit den tatsächlich anwesenden Mitgliedern, oder deren Vertreter statt und die Beschlussfähigkeit ist ebenfalls gegeben.

7.) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt einen der eingereichten Wahlvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Bestellung des Vorstandes keine absolute Mehrheit erreicht worden, so ist ein zweiter Wahlvorgang derjenigen durchzuführen, die im ersten Wahlvorgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet das Los.

8.) Der Beschluss zur Auflösung des Vereines muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen!

9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Ist auch dieser nicht anwesend, so übernimmt der Schriftführer oder einer seiner Stellvertreter den Vorsitz.

Sind auch diese nicht anwesend, so ist die Mitgliederversammlung neu auszuschreiben und innerhalb der nächsten 14 Tage erneut unter denselben Tagesordnungspunkten durchzuführen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Wahl (Bestellung) der Mitglieder des Vorstandes.
- 2.) Einbringung eines Antrages auf Enthebung eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines Ehrenmitgliedes.
- 3.) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4.) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5.) Einbringung eines Antrages über die freiwillige Auflösung des Vereines.

§11 Vorstand (Leitungsorgan)

1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann, 1.Obmann-Stellvertreter, 2.Obmann-Stellvertreter

Schriftführer, 1.Schriftführer-Stellvertreter, 2.Schriftführer-Stellvertreter

Kassier, 1.Kassier-Stellvertreter, 2.Kassier-Stellvertreter

2.) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird hat bei Ausscheiden eines Organes das Recht ein anderes wählbares Mitglied zu bestimmen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Neuwahl des zu ersetzenden Mitgliedes, die Aufgaben übernimmt. Fällt der Vorstand überhaupt, oder auf unvorhersehbare Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so ist jedes ordentliche Mitglied, sowie jedes Ehrenmitglied, welches die Notsituation erkennt, verpflichtet unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl desselben ist möglich.

4.) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner beiden Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese verhindert so dürfen der Schriftführer oder der Kassier, bzw. dessen Stellvertreter den Vorstand einberufen. Sind diese verhindert, oder auf unvorhersehbare Zeit verhindert, so darf jedes weitere ordentliche Mitglied, oder Ehrenmitglieder den Vorstand einberufen.

5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 von ihnen anwesend sind.

- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Sind diese verhindert, so führt das älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- 8.) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt oder durch Enthebung.
- 9.) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Mitgliedes des Vorstandes wirksam. Die Handlungsfähigkeit des Vorstandes wird durch Rücktritt eines Mitgliedes nicht beeinflusst, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ruht die Handlungsfähigkeit des Vorstandes.

§12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Im kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Mitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- 1.) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Er hat im Rahmen des Zumutbaren auch für laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende jedes dritten Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- 2.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung einer Mitgliederliste.
- 5.) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- 6.) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen.
- 7.) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für die nächste Rechnungsperiode.
- 8.) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

- 1.) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers, bzw. dessen Vertreter. Interne Beschlüsse bedürfen der Unterschrift des Vorstandes, zumindest aber vier Vorstandsmitglieder mindestens.
- 3.) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheiten des Vorstandes in Eigenverantwortung und selbstständig nach eigenem Ermessen Anordnungen zu treffen.
- 4.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung der Sitzungen bei Mitgliederversammlungen und derer Beschlussfassungen, wobei eine sinngemäße Protokollierung (keine wörtliche) in Kurzform ausreicht.
- 5.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

6.) Im Falle von Verhinderung treten anstelle von Obmann, Schriftführer und Kassier deren Stellvertreter in Aktion.

§14 Rechnungsprüfer

1.) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören. dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

2.) Der Bericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, oder festgestellte Mängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8.) und 9.)

§15 Freiwillige Auflösung des Vereins

1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung und nur mit zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.) Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Auch einem neuen Verein, der ebenfalls gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, kann das Vermögen übertragen werden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung des Vermögens auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.) Der Vorstand hat über die Verwertung des – nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten – verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen. Wenn erforderlich hat die Mitgliederversammlung einen Abwickler zu berufen.

4.) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als zuständige Vereinsbehörde anzuzeigen.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Ort und Datum

Unterschrift Obmann

Ort und Datum

Unterschrift Schriftführer

Ort und Datum

Unterschrift Kassier